

§ 12 des PPP-Rahmenvertrags lautet:

- „1. Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem sowie den in der Präambel genannten Verträgen bilden die Vertragsparteien einen Schlichtungsbeirat. Dieser wird von der Stadt und dem Auftragnehmer mit jeweils zwei Vertretern besetzt. Diese bestimmen gemeinsam ein fünftes Mitglied, für die Dauer von jeweils fünf Jahren, welches zugleich den Vorsitz ausübt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Für den Fall, dass die Parteien sich nicht einvernehmlich auf einen Vorsitzenden einigen, wird dieser von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Köln benannt.*
- 2. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten verpflichten sich die Parteien - vor der Beschreitung des Rechtsweges -, die Meinungsverschiedenheit dem Schlichtungsbeirat vorzutragen. Der Schlichtungsbeirat erörtert die Sach- und Rechtslage mit den Parteien und wird auf eine Klärung und einvernehmliche Lösung hinwirken. Hierzu unterbreitet er den Parteien einen Vorschlag. Über den Vorschlag entscheidet der Schlichtungsbeirat mit einfacher Mehrheit.*
- 3. Kann die Meinungsverschiedenheit durch den Vorschlag des Schlichtungsbeirates nicht beseitigt werden, steht den Parteien der Rechtsweg offen.*
- 4. Die Parteien tragen die Kosten der von ihnen benannten Mitglieder des Schlichtungsbeirates. Die Kosten des Vorsitzenden tragen die Parteien jeweils hälftig.“*

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat, den Schlichtungsbeirat bereits zu Vertragsbeginn zu besetzen, um im Bedarfsfall sofort arbeitsfähig zu sein.

Herr Günter Hoffmann, der die Stadt in der Frühphase des PPP-Projekts seitens der PPP-Task-Force des Finanzministeriums NRW beraten hat, hat seine Bereitschaft erklärt, im Falle seiner Benennung den Vorsitz im Schlichtungsbeirat zu übernehmen. SKE hat hierzu bereits Zustimmung signalisiert.